JURA INTENSIV

Assex Karteikarten ZIVILRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

Urteils- und Beschlussklausur • Zivilprozessuale Probleme • Anwaltsklausur

Zwangsvollstreckungsverfahren • Rechtsbehelfe und Arten der Zwangsvollstreckung

Prüfungsrelevante Anspruchsgrundlagen • Materielles Examenswissen

Jura Intensiv

ASSEX Karteikarten

Zivilrecht

Jura Intensiv

Hier geht es zur **Inhaltsübersicht**

Hier geht es zu den **Karteikarten**

Hier geht es direkt zum **Artikel**

Klicken Sie auf die Fläche, um direkt zur Inhalts-übersicht oder zu den Leseproben zu gelangen.

Assessorkarteikarten
ZPO I

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	AK ZPO I	Überblick	ZPO I

Kapitelreihenfolge ZPO I

- Relation
- Aufbau des Urteils
- Prozesshandlungen
- Verfahrenseinleitung
- Objektive Klagehäufung Haupt- und Hilfsantrag
- Klageänderung
- Erledigung
- Widerklage
- Aufrechnung
- Streitgenossenschaft
- Nebenintervention und Streitverkündung
- Versäumnisverfahren
- Berufungsverfahren
- Besondere Verfahren (Beweissicherung, Mahnverfahren)
- Tenorierung
- Urkundenprozess
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Anwaltsklausur

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Assessorkarteikarten

ZPO II

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsübersicht

- Rechtsnatur der Zwangsvollstreckung
- Vollstreckungsarten
- Vollstreckbarkeit bei Gestaltungsurteilen
- Allgemeine Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen
- Klauseln
- Zustellung
- Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
- Vollstreckungshindernisse
- Durchsuchungsbeschluss
- Eidesstattliche Versicherung
- Fahrnisvollstreckung
- Rechtsbehelfe
- Vollstreckungserinnerung § 766 ZPO
- Sofortige Beschwerde § 793 ZPO
- Drittwiderspruchsklage § 771 ZPO
- Anfechtungsklage und Anfechtungsgesetz
- Klage auf Vorzugsweise Befriedigung § 805 ZPO
- Vollstreckungsabwehrklage § 767 ZPO
- Widerspruchsklage § 878
- Forderungsvollstreckung
- Immobiliarvollstreckung
- Individualvollstreckung
- Titelherausgabeklage § 826 BGB
- Insolvenzverfahren

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Assessorkarteikarten

Materielles Recht

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Karte:
• Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlagen	1
• Regress	2 - 4
• Verschaffungs- u. Schadensersatzanspr. wg. Schlechterfüllung	5
• Rechtsfolgen der Unmöglichkeit	6
• Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges	7
• Rechtsfolgen der Nebenpflichtverletzung	8
• Quasivertragliche Ansprüche	9
• Culpa in contrahendo	10
• Dingliche Anspruchsgrundlagen	11
• Haftung im Zivilrecht	12
• Deliktsrecht	13
• Kondiktionsrecht	14 - 15
• Konstellationen	16 - 18

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Zivilrecht

Sachenrecht I

Eigentum und Besitz, Eigentumserwerb bei beweglichen Sachen, EBV

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsübersicht

§§ 90 ff.
- Begriff der Sache
- Begriff des Zubehörs

§ 137
- Veräußerungsverbote

§ 397
- Prüfungsschema Erlass

§ 398
- Prüfungsschema
- Rechtsfolgen d. Abtretung

§ 861
- Prüfungsschema
- possessorisch – petitorisch
- Konkurrenz § 812 I 1 Fall 2

§ 868
- Prüfungsschema

§ 903
- Eigentum als Recht

vor §§ 929 ff.
- Bestimmtheitsgrundsatz
- ÜE v. Sachgesamtheiten
- ÜE bei revolv. Bestand

§ 929 S. 1
- Grundlagen und Prüfungsschema
- Anfechtung d. dingl. Einigung
- Begriff der Übergabe

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

§§ 929 S. 1, 158 ff.
- Grundlagen des Eigentumsvorbehaltes
- Grundlagen zum WAR

§§ 929 S. 1, 158 ff., 161
- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 158 ff.
- Prüfungsschemata z. AWR
- Verlängerter Eigt.-Vorb.
- Mehrfachabtretung
- Vertragsbruchtheorie
- schuldr. Freigabeklausel

§ 929 S. 2
- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 930
- Begriff der Treuhand
- Prüfungsschema
- Inhalt d. Sicherungsvertrags

§§ 929 S. 1, 930
- Sicherungseigt. i. d. Zw-Vollstreckung
- Drittwiderspruchsklage

§§ 929 S. 1, 930, 138
- Sittenwidrigkeit der dinglichen Einigung
- anfängl. u. nachträgl. Übersicherung

§§ 929 S. 1, 931
- Prüfungsschema
- Abtretung eines künftigen Anspruchs

§§ 929 S. 1, 932
- Prüfungsschema
- Scheingeheißperson

§§ 929 S. 2, 932
- Prüfungsschema

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsübersicht

§§ 929 S. 1, 930, 933
- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 931, 934 (1)
- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 931, 934 (2)
- Prüfungsschema
- mehrere mittelbare Besitzer

§ 90 I, II ZVG
- Verweisungskette

§ 946
- Prüfungsschema

§ 947
- Prüfungsschema

§ 950
- Prüfungsschema

§§ 965, 973
- Prüfungsschema

§ 985
- Prüfungsschema

§§ 985, 986
- RzB i.S.v. § 986

§§ 985 ff.
- EBV: Sekundärebene

§§ 985 ff., 988
- Analogie zu § 988 beim rechtsgrundl. Besitzer

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

§§ 985 ff., 989
- Prüfungsschema u. Konkurrenz zu § 823
- Bösgl. v. Hilfspersonen

§§ 985 ff., 990
- EBV: Bösgl. Besitzer

§§ 985 ff., 992
- Schuldhafte Verb. EigenM
- Konkurrenz u. Abgrenzung zu §§ 989, 990

§§ 985 ff., 993
- Konkurrenzen im EBV
- Fremdbesitzerexzess

§§ 985 ff., 994 ff.
- Übersicht Verwendungen
- Verwendungsersatz redl. u. bösgl. Besitzer

§§ 985 ff., 994 II
- Verweis des § 994 II

§§ 985 ff., 994 ff.
- Verwendungsersatz delikt. Besitzer
- Konkurrenz beim Verwendungsersatz
- Lehre vom nicht mehr berechtigten Besitzer

§ 1007
- Prüfungsschema
- Ausschluss gem. § 1007 III S. 3

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Aufbau der Relation

1. Was ist eine Relation?

2. Wovon hängt der Aufbau einer Relation ab?

3. Zeigen Sie die unterschiedlichen Aufbauten an!

4. Wo erfolgt die Sachverhaltsdarstellung?

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Eine Relation ist eine richterliche Denkweise, bei deren Anwendung das Gericht schnell zu einem rechtmäßigen Urteil gelangt. Sie ist eine effiziente Methode, weil durch den gutachterlichen Aufbau in Stationen die Abweisungsreife der Klage festgestellt werden kann, ohne eine Gesamtwürdigung aller Vorträge vornehmen zu müssen. So wird das Gericht im Falle der Säumnis des Beklagten den Vortrag des Klägers einer Schlüssigkeitsprüfung unterziehen, was Teil der relationstechnischen Prüfung in der Klägerstation ist.
2. Der Aufbau der Relation hängt von der Entscheidungsreife ab.
3. Wenn der Fall entscheidungsreif ist, gilt folgender Aufbau:
   - Kurzer Entscheidungsvorschlag
   - Relationsgutachten
   - Entscheidungsentwurf
     z. B.: Urteil inklusive Tatbestand und Entscheidungsgründe

   Wenn der Fall nicht entscheidungsreif ist, gilt folgender Aufbau:
   - *Kurzer Entscheidungsvorschlag*
   - Sachbericht
   - Relationsgutachten
   - Beschlussentwurf
4. Bei Entscheidungsreife erfolgt die Sachverhaltsdarstellung im jeweiligen Entscheidungsentwurf (Tatbestand des Urteils, Gründe I. beim Beschluss).
   Bei fehlender Entscheidungsreife erfolgt die Sachverhaltsdarstellung im Sachbericht.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Aufbau der Relation (2)

1. **Skizzieren Sie grob den Aufbau eines Relationsgutachtens!**

2. **Wie strukturiert man den Sachbericht?**

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Ein Relationsgutachten besteht aus verschieden Stationen.
   - Kurzer Entscheidungsvorschlag
   - Auslegungsstation (Auslegung des Klageantrags analog § 133 BGB, falls nötig.)
   - Prozessstation
   - Sachstation
     - Klägerstation (Schlüssigkeitsprüfung)
     - Beklagtenstation (Erheblichkeitsprüfung)
     - Beweisstation
   - Tenorierungsstation
   - Entscheidungsstation
2. Der Sachbericht in der Relation orientiert sich wie der Tatbestand des Urteils an § 313 Abs. 2 ZPO. Auf die dortigen Ausführungen wird grundsätzlich verwiesen. Jedoch bestehen einige Unterschiede zum Tatbestand. In den Sachbericht gehören alle unstreitigen Tatsachen, auch wenn sie nicht rechtlich verwertet werden. In den streitigen Parteivortrag gehören neben **allen** vorgetragenen streitigen Tatsachen auch **alle** vorgetragenen Rechtsansichten. Dadurch wird der Sachbericht umfänglicher und detailreicher als der Tatbestand des Urteils. Die Relation kommt als Assessorexamensklausur nicht mehr vor, wird aber in den Arbeitsgemeinschaften noch zu Übungszwecken als Klausur gestellt. Weil es nicht möglich ist, in fünf Stunden, ein Relationsgutachten und ein Urteil anzufertigen, legt man dem Kandidaten in der Regel nur das Gutachten auf, nicht den Entscheidungsentwurf. Es kann aber vorkommen, dass der Bearbeitervermerk fordert, dem Gutachten einen Sachbericht voranzustellen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Aufbau der Relation (3) Prozessstation

1. **Was ist in der Prozessstation zu prüfen?**

2. **Skizzieren Sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage!**

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. In der Prozessstation prüft man die Zulässigkeit der Klage. Sofern der Kläger die Klage gem. § 263 ff. ZPO geändert hat, erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit der Klageänderung **vor** der eigentlichen Prüfung der Zulässigkeit der Klage. Von der Zulässigkeit der Klageänderung hängt nämlich ab, welcher Streitgegenstand mit der Klage geltend gemacht wird – der ursprüngliche oder der neue Streitgegenstand. Danach richten sich die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen.

   Objektive Klagehäufung gem. § 260 ZPO und subjektive Klagehäufung gem. §§ 59 ff. ZPO in Verbindung mit § 260 ZPO analog werden am Ende der Prozessstation geprüft, denn bei Nichtvorliegen der Voraussetzung erfolgt keine Klageabweisung durch Prozessurteil, sondern nur Trennung.

2. Es gibt echte Prozessvoraussetzungen, allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen und Prozesshindernisse. Fehlen echte Prozessvoraussetzungen, ist die Klage nicht anhängig. Das Gericht stellt die Klageschrift nicht zu und verfügt nichts. Es entstehen auch keine Kosten. Liegen sie vor, stellt das Gericht die Klageschrift zu. Dadurch wird die Klage gem. §§ 253 I, 261 I ZPO rechtshängig. Fehlen allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, weist das Gericht die Klage durch Prozessurteil ab. Prozesshindernisse sind nur auf Einrede des Beklagten beachtlich, führen aber auch zur Klageabweisung durch Prozessurteil.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	AK ZPO II	Allgemeiner Teil	§§ 704 ff. ZPO
	Rechtsnatur der Zwangsvollstreckung		

1. Was bedeutet Zwangsvollstreckung im Zivilrecht?

2. Wo ist die Zwangsvollstreckung geregelt?

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Unter Zwangsvollstreckungsrecht versteht man das Verfahrensrecht zur Durchsetzung materieller Ansprüche mit staatlichem Zwang. Alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden durch einen Antrag des Vollstreckungsgläubigers eingeleitet (privatrechtliches Element). Jedoch ist nur der Staat Träger der Vollstreckungsgewalt. Die Organe der Zwangsvollstreckung handeln kraft ihrer hoheitlichen Amtsbefugnisse (öffentlich-rechtliches Element).

2. Die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche ist an verschiedenen Stellen der Rechtsordnung geregelt:

   - Hauptsächliche finden sich Regelungen in den §§ 704 ff. ZPO (8.Buch).
   - § 120 FamFG verweist wegen der Familienstreitsachen und Ehesachen (§§ 111 f. FamFG) auf die §§ 704 ff. ZPO.
   - § 869 ZPO verweist wegen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken in die §§ 1 ff. ZVG (Zwangsversteigerungsgesetz). Die Zwangsversteigerung ist dort in den §§ 15 ff. ZVG, die Zwangsverwaltung in den §§ 146 ff. ZVG geregelt.
   - Die Gesamtvollstreckung gegen den insolventen Schuldner findet nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss § 27 InSO nach den Regeln der Insolvenzordnung statt.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

AK ZPO II	Allgemeiner Teil	§ 704 ff. ZPO
Zwangsvollstreckungsarten		

Nennen Sie die in Betracht kommenden Zwangsvollstreckungsarten.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Man differenziert zwischen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (Geldvollstreckung) und der Zwangsvollstreckung wegen anderer Forderungen als Geldforderungen (Individualvollstreckung). Zur Individualvollstreckung gehören:

- Herausgabevollstreckung beweglicher und unbeweglicher Sache gem. §§ 883 ff. ZPO (Zuständiges Organ: Gerichtsvollzieher)
- Vollstreckung wegen vertretbarer und unvertretbarer Handlungen, §§ 887 ff. ZPO (Zuständiges Organ: Prozessgericht der 1. Instanz)
- Vollstreckung wegen Ansprüche auf Duldung und Unterlassung gem. § 888 ZPO (Zuständiges Organ: Prozessgericht der 1. Instanz)
- Vollstreckung zur Abgabe einer WE gem. § 894 ZPO (Kein Vollstreckungsorgan nötig. Ab der Rechtskraft des Urteils wird die Willenserklärung fingiert.)

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist in das bewegliche Vermögen (Mobiliarvollstreckung) und in das unbewegliche Vermögen (Immobiliarvollstreckung) möglich. Die Mobiliarvollstreckung unterteilt sich in die Fahrnisvollstreckung gem. § 808 ff. ZPO (Gerichtsvollzieher ist zuständig) und in die Forderungsvollstreckung gem. § 829 ff. ZPO (Das Vollstreckungsgericht ist zuständig). Die Immobiliarvollstreckung erfolgt durch Eintragung einer Zwangshypothek gem. § 867 ZPO (Zuständiges Organ: Grundbuchamt) oder auch durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks (Zuständig ist gem. §§ 1, 15 ff., 146 ff. ZVG das Vollstreckungsgericht.)

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	AK ZPO II	Allgemeiner Teil	§ 708 ff. ZPO
	Vollstreckbarkeitsentscheidung		

Erläutern Sie die Besonderheiten der Vollstreckbarkeitsentscheidung bei einem Gestaltungsurteil in der Zwangsvollstreckung.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Im normalen Erkenntnisverfahren bezieht sich die Vollstreckbarkeitsentscheidung auf die Hauptsache und die Kostenentscheidung. Nur bei klageabweisenden Urteilen, Gestaltungsurteilen und Feststellungsurteilen bezieht sich die Vollstreckbarkeitsentscheidung nur auf die Kostenentscheidung.

Hiervon gibt es bei Gestaltungsurteilen, die in der Zwangsvollstreckung ergehen zwei Ausnahmen und zwar dergestalt, dass sich bei diesen beiden Ausnahmen die Vollstreckbarkeitsentscheidung nicht nur auf die Kostenentscheidung, sondern auch auf die Hauptsache erstreckt.

- Die erste Ausnahme sind die prozessualen Gestaltungsklagen nach §§ 771, 767 und 768 ZPO, da dann gem. §§ 775, 776 ZPO die Zwangsvollstreckung eingestellt werden kann und Vollstreckungsmaßnahmen aufgehoben werden können.
- Die zweite Ausnahme ist § 895 ZPO. Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, kann der Gläubiger die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs herbeiführen.

Dies bedeutet, dass bei diesen beiden Ausnahmen der Wert der Hauptsache für die Sicherheitsleistung oder Höhe der Abwendungsbefugnis mit zu berücksichtigen ist.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Materielles Recht	Anspr.-grundlage
Prüfungsreihenfolge der AGL (1)	

Allg. BGB

1. **Nennen Sie die Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlagen. (soweit nicht nach Regressansprüchen gefragt ist)!**

2. **Wie erklärt sich diese Reihenfolge?**

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Vertragliche Ansprüche – Quasivertragliche Ansprüche – Dingliche Ansprüche
   Deliktische Ansprüche – Bereicherungsrechtliche Ansprüche

2. Die Frage nach dem **„Warum“** dieser Reihenfolge ist eine Frage nach dem **Konkurrenzverhältnis** der einzelnen Anspruchsgrundlagen.
   Es gilt dabei im Bürgerlichen Gesetzbuch **grundsätzlich** der Gedanke der **freien Anspruchskonkurrenz** – d.h.: Jede Anspruchsgrundlage kann neben einer beliebigen anderen zur Anwendung kommen.
   Die o.g. folgt logischen Überlegungen:
   Das Vorziehen der vertraglichen Ansprüche entspricht dem Gedanken der **Privatautonomie**, der gerade ein Abweichen von gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Quasivertragliche Ansprüche setzen das Nichtbestehen eines Vertrages negativ voraus, es ist also logisch, sie erst nach den vertraglichen Ansprüchen zu prüfen. Dingliche Ansprüche (z.B. § 985 BGB) können durch einen Vertrag oder auch durch eine berechtigte GoA ausgeschlossen sein, weil diese ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB begründen. Folglich vermeidet man Inzidentprüfungen.
   Schließlich sperrt das EBV ggfs. Ansprüche auf Nutzungen und Schadensersatz (§ 993 I a.E. BGB), so dass es hier sogar geboten ist, Ansprüche aus dem Deliktsrecht und Bereicherungsrecht (Hinweis: Herausgabe von Nutzungen ist ein typisches bereicherungsrechtliches Thema) erst danach zu prüfen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Materielles Recht	Anspr.-grundlage	BGB
	Regress (2)		

Nennen Sie alle vertraglichen Regressanspruchsgrundlagen!

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

- Lieferantenregress gem. §§ 445a, 327u BGB.
- Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB.
  - Auftrag gem. §§ 662, 670 BGB.
  - Geschäftsbesorgungsvertrag gem. §§ 675, 670 BGB.
- Zahlungsdiensterahmenvertrag gem. §§ 675u - z BGB.
- Unmöglichkeit:
  - § 311a II S. 1 1. Fall BGB.
  - §§ 311a II S. 1 2. Fall, 284 BGB.
  - §§ 280 I, III, 283 BGB.
  - § 285 BGB Herausgabe des stellvertretenden commodums.
  - § 285 BGB analog bei Drittschadensliquidation.
  - § 326 II 2 BGB analog (str.).
- Erstattung des Verzögerungsschadens §§ 280 I, II, 286 BGB.
- Endgültiges Ausbleiben der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 I S. 1 1. Fall BGB.
- §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I S. 1 2. Fall BGB.
- §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 I S. 1 2. Fall BGB.
- § 536a I 3. Fall BGB, § 536a II BGB.
- Ergänzende Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157, 242 BGB.
- Umdeutung gem. § 140 BGB.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Materielles Recht	Anspr.-grundlage	BGB
	Regress (3)		

1. **Nennen Sie alle gesetzlichen Regressanspruchsgrundlagen in der richtigen Reihenfolge!**

2. **Begründen Sie die Rangfolge!**

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. a) Ansprüche nach gesetzlichem Forderungsübergang (cessio legis):
   i. §§ 268 III, 774 I S. 1, 1143 I, 1225 S. 1, 1607 III BGB.
   ii. §§ 86 VVG, 116 SGB-X, 6 II Engeltfortzahlungsgesetz.
   b) Ansprüche aus Gesamtschuldnerinnenausgleich:
   i. § 426 I BGB.
   ii. § 426 II, 426 I BGB.
   c) Ansprüche aus GoA: §§ 677, 683 (1), 670 BGB.
   d) Ansprüche aus § 255 BGB analog.
   e) Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB:
   i. § 822 BGB, § 816 I 2 BGB.
   ii. § 812 I 1 2. Fall BGB.

2. Ordnet das Gesetz den Forderungsübergang an, liegt keine Gleichstufigkeit der Schuldner vor, weil feststeht, dass ein Schuldner als Letztverantwortlicher haftet. Damit scheidet Gesamtschuld aus. Außerdem hat der Schuldner eine eigene Verbindlichkeit erfüllt, mithin ein eigenes Geschäft erfüllt, weshalb GoA ausscheidet. Cessio legis und § 426 BGB sind gegenüber § 255 BGB spezieller. Echte berechtigte GoA ist spezieller als § 255 BGB und stellt bei § 812 BGB einen Rechtsgrund dar.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Begriff der Sache / Bestandteile

1. **Definiere den Begriff „Sache“!**

2. **Was ist eine zusammengesetzte Sache?**

3. **Was sind Beispiele für wesentliche Bestandteile einer Sache i.S.v. §§ 93, 94 BGB?**

4. **Was sind Beispiele für unwesentliche Bestandteile?**

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Sachen i.S.d. BGB sind nur körperliche Gegenstände (vgl. § 90 BGB). Körperliche Gegenstände müssen räumlich abgrenzbar und beherrschbar sein, auf ihren Aggregatzustand kommt es nicht an.

2. Eine zusammengesetzte Sache besteht aus Bestandteilen. Bestandteile sind Teile einer zusammengesetzten Sache, die nach der Verkehrsanschauung als einheitlich anzusehen ist.

3. Wesentliche Bestandteile i.S.v. §§ 93, 94 BGB sind z.B.

a) Farbe auf einem Kotflügel
b) Gerbsäure im Schuhleder
c) ein Gebäude auf einem Grundstück
d) die Fenster, Türen und Dachziegel des Gebäudes

4. Unwesentlicher Bestandteile sind z.B.

a) der (Serien-) Motor in einem PKW
b) Matratze und Lattenrost eines Bettes
c) die Räder eines Kfz

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Jura Intensiv	Sachenrecht I	Grundlagen	§§ 90 ff.
	Begriff des Zubehörs		

1. **Definiere den Begriff „Zubehör“!**

2. **Benenne einige Beispiele!**

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Zubehörstücke dienen dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache ohne selbst Bestandteil der Hauptsache zu sein.

2. Beispiele

a) das Ladegerät zu einem Handy

b) das Kabel zum Anschließen des Fernsehgerätes

c) das Autoradio

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Was besagt die Regelung des § 137 in Satz 1 und in Satz 2 BGB? Welche Ausnahme gibt es zu § 137 S. 1 BGB?

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Satz 1:

- ⇨ eine rechtsgeschäftliche Beschränkung einer bestehenden Verfügungsmacht ist nicht möglich
- ⇨ ob jmd. verfügungsberechtigt ist oder nicht wird allein durch das Sachenrecht und nicht durch das Schuldrecht bestimmt (Umkehrschluss)

> ***Beispiel:***
> *A und B vereinbaren, dass A das Eigentum an seinem Fahrrad nicht mehr übertragen können soll. – Diese Vereinbarung ist* ***sachenrechtlich*** *wg. § 137 S. 1 ohne Wirkung.*

Beachte: Eine Ausnahme zu § 137 S. 1 findet sich in **§ 399, Fall 2 BGB!**

Satz 2:

- ⇨ ein Rechtsgeschäft i.S.v. § 137 S. 1 BGB hat jedoch schuldrechtliche Wirkungen
- ⇨ es wird daraus der Wille deutlich, nicht verfügen zu wollen bzw. zu sollen
- ⇨ wird entgegen dieser Vereinbarung dennoch verfügt (was ja wg. § 137 S. 1 BGB wirksam möglich ist), so entstehen dann aus dieser Vereinbarung schuldrechtliche Sekundärverpflichtungen (meist: Schadensersatzansprüche gem. §§ 280 ff. BGB)

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

JURA INTENSIV

ASSEX Karteikarten ZIVILRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

Hier geht's zum Shop!